

## #10 Formen der Auflösung von Lebensgemeinschaft, Ehe,...

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast! Hier geht's um das Thema Recht im täglichen Leben. Dieser Podcast widmet sich Rechtsfragen die häufig gestellt werden und versucht, diese leicht verständlich zu beantworten.

In dieser Sonderfolge widmen wir uns dem Thema:

### **Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft, Ehe und den verschiedenen Formen der Auflösung derselben.**

Zu Beginn gleich in medias res und ab in den umfangreichen Fragenkomplex, der sich hierzu stellt:

Heiraten, eine eingetragene Partnerschaft eingehen oder nicht? Worin bestehen die Unterschiede? Was, wenn es doch nicht funktioniert? Wieviel kostet überhaupt eine Ehescheidung? Und wie löst man eine Lebensgemeinschaft auf?

Wer beschließt, sich rechtlich an seinen Partner zu binden, sollte dies gut überlegen. Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft bringt viele Rechte und Pflichten mit sich; aber auch eine Lebensgemeinschaft die längere Zeit andauert und in welcher gemeinsam gewirtschaftet wird, bedarf einer Regelung. Wird die Beziehung durch Kinder bereichert, ist eine Auflösung der Gemeinschaft oft eine noch größere Herausforderung. Das Wohl der Kinder hat dabei oberste Priorität.

### **Was sind die wesentlichsten Unterschiede zwischen einer aufrechten Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft und einer aufrechten Lebensgemeinschaft?**

Eines vorweg, die Regelungen des Ehegesetzes, kurz EheG und des Eingetragene-Partnerschafts- Gesetzes, abgekürzt EPG, sind weitgehend gleichlautend. Im Unterschied zu einer Lebensgemeinschaft sehen diese Gesetze Rechte und Pflichten während aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft und Regelungen für deren Auflösung vor. Hingegen findet sich für die Rechtsverhältnisse einer Lebensgemeinschaft keine spezielle gesetzliche Regelung, die in einem eigenen Gesetz festgeschrieben ist.

Wesentlich ist, dass die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft mit Unterhaltspflichten für den Partner verbunden ist, ein gesetzliches Erbrecht sowie ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension besteht. Der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin hat dagegen keines dieser Rechte. Wer seinen Partner letztwillig bedenken möchte, muss dies unbedingt in einem Testament regeln – mündliche Versprechungen sind nicht ausreichend.

### **Wo bestehen Unterschiede im Hinblick auf gemeinsame Kinder?**

Unterschiede bestehen dort, wo es um die Frage der Obsorge geht. Unter Obsorge versteht man das Recht, aber auch die Pflicht, zur Pflege und Erziehung der Kinder, zur gesetzlichen Vertretung und Verwaltung des Vermögens.

Die Obsorge kommt von Gesetzes wegen für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, allein der Mutter zu. Die Eltern können jedoch beim Standesamt persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit einmalig bestimmen, dass beide Eltern mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist. Wenn die Eltern getrennt leben – und dennoch die gemeinsame Obsorge vereinbaren möchten – müssen sie angeben, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich betreuen wird.

Sind die Eltern des Kindes in aufrechter Ehe miteinander verheiratet, kommt ihnen beiden ab der Geburt des Kindes die Obsorge gemeinsam zu.

## **Wie funktioniert die Auflösung einer Lebensgemeinschaft?**

Die Auflösung einer Lebensgemeinschaft ist gesetzlich nicht geregelt. Es finden daher die allgemeinen Regelungen für Schuldverhältnisse Anwendung. Wurde etwa ein Vermögenswert gemeinsam angeschafft, ist der Wert aufzuteilen bzw. ist er dem Partner abzulösen. Gemeinsame Schulden – insbesondere bei Banken – bestehen auch nach einer Auflösung weiter, d.h. man haftet in der Regel weiterhin gemeinsam. Wird etwa gemeinsam ein Haus gebaut, gründet man aus rechtlicher Sicht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, welche sodann aufgelöst wird.

Diese Aufteilung stellt kein Problem dar, wenn Einvernehmen zwischen den Partnern besteht. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, müssen diese Ansprüche jeweils in einem Gerichtsverfahren durchgesetzt werden. Die Entscheidung, wer welche Vermögenswerte bekommt und wieviel dafür zu leisten ist, übernimmt dann das Gericht. Es handelt sich jedoch um einzelne Verfahren und das ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Nicht selten zahlt es sich wohl aus, bei einer Einigung Abstriche zu machen, anstatt ein Gerichtsverfahren zu finanzieren.

## **Wie funktioniert die Auflösung einer Ehe?**

Die wichtigste zu klärende Frage ist, ob sich beide Ehepartner auch trennen möchten. In diesem Fall, sollte versucht werden, eine einvernehmliche Scheidung zu erzielen.

Dazu bedarf es eines gemeinsamen Antrages und einer Einigung in folgenden Punkten: Wer übernimmt Obsorge für die gemeinsamen Kinder bzw. verbleibt die Obsorge bei beiden Elternteilen? Bei welchem Elternteil werden die Kinder hauptsächlich betreut? Zu welchen Zeiten werden die Kinder vom anderen Elternteil betreut? Wie hoch ist der Kindesunterhalt, welcher von demjenigen zu leisten ist, der nicht mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt? Ist ein Ehegattenunterhalt zu leisten? Wie werden die ehelichen Vermögenswerte und die ehelichen Ersparnisse und Schulden und vor allem die eheliche Wohnung aufgeteilt?

Nur wenn Einigkeit über sämtliche dieser Punkte besteht, kann eine einvernehmliche Scheidung erfolgen. Es wird der Antrag samt Vereinbarung über die oben angeführten Scheidungsfolgen bei Gericht vorgelegt. Das Gericht schreibt einen Termin aus, an welchem die Ehescheidung erfolgt.

Kann keine Einigung erzielt werden, ist zuerst eine Klage auf Ehescheidung einzubringen – in diesem Verfahren wird geklärt, wer die Schuld am Scheitern der Ehe trägt. Dies ist in weiterer Folge relevant für einen Unterhaltsanspruch – vereinfacht gesagt: wer schuld ist, muss dem Partner Unterhalt zahlen. Unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Einkommensunterschied besteht.

Erst wenn die Ehe geschieden ist, können in einem eigenen Verfahren die eheliche Wohnung, die Vermögenswerte und Schulden durch das Gericht aufgeteilt werden. Es sollen möglichst wenig Berührungspunkte weiterbestehen und daher sämtliches gemeinsames Vermögen aufgeteilt werden. Eigentum kann durch das Gericht übertragen und entsprechende Ausgleichzahlungen angeordnet werden. Bei Schulden ist es möglich einem von beiden Kreditnehmern diese zu übertragen. Die Bank hat dies zu akzeptieren und der Mitkreditnehmer haftet nach Anordnung des Gerichtes nur noch als Ausfallsbürge. Dies bedeutet, dass man nur dann herangezogen werden kann, wenn beim Hauptschuldner eine Liegenschafts- und Gehaltsexekution erfolglos verlaufen ist. Eine gänzliche Entlassung aus der Haftung für Schulden bei Kreditinstituten sieht das Gesetz nicht vor.

Parallel zu einem Ehescheidungs- oder einem Aufteilungsverfahren kann auch ein Gerichtsverfahren hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten betreffend gemeinsamer Kinder geführt werden.

Die Kosten einer Scheidung oder Auflösung, welche hinsichtlich jedes einzelnen Punktes eines eigenen Verfahrens bedarf, sind je nach Fall unterschiedlich.

## **Wie funktioniert die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft?**

Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entsprechen weitgehend jenem des Ehegesetzes. Die Regelungen hinsichtlich gemeinsamer Kinder finden sich jedoch nicht wieder. Zur einvernehmlichen Auflösung bedarf es lediglich einer mindestens sechsmonatigen Trennung, sowie einer schriftlichen Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander.

Sollte keine Einigung erzielt werden können, bedarf es ebenso eines Auflösungsverfahrens, in welchem das Verschulden festgestellt wird sowie eines Antrages auf Aufteilung der Vermögenswerte. Wie auch bei der Ehescheidung ist das Verschulden maßgeblich für den Unterhaltsanspruch. Hier liegt der signifikante Unterschied zwischen dem EheG und dem EPG. Der Unterhalt nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist zeitlich beschränkt, während jener nach Scheidung einer Ehe nur bei Wiederverhehlung des Berechtigten erlischt.

Natürlich können wir in diesem Podcast nur einen kurzen Einblick in das Thema geben. Den Kunden stehen die Mitarbeitenden aus dem „D.A.S. RechtsService“ natürlich jederzeit für detaillierte Fragen telefonisch und online zur Verfügung. Details finden Sie unter [www.ergo-versicherung.at](http://www.ergo-versicherung.at).

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.

Wir bedanken uns bei Rechtsanwältin Mag. Sabine Putz-Haas von der Kanzlei Putz-Haas & Riehs-Hilbert Rechtsanwälte OG für den rechtlichen Input zur Reihe „D.A.S. Rechtsbibliothek“.